

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendung

Die Studierenden eines primärqualifizierenden Studiengangs Pflege in Vollzeit werden mit einem monatlichen Festbetrag in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gefördert.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähige Ausgaben sind im Zusammenhang mit dem Studium anfallende Lebenshaltungskosten. ²Anstelle der im Einzelfall tatsächlich anfallenden Ausgaben werden hierfür abschließend folgende monatlichen Kostenpauschalen angesetzt:

- Mehrbedarf für Wohnen 250 Euro
- Mehrbedarf für Lebensmittel 100 Euro
- Mehrbedarf für Bildung und Lernmittel 70 Euro
- Mehrbedarf für Gesundheit und Hygiene 50 Euro
- Mehrbedarf für Kommunikation 50 Euro
- Mehrbedarf für Mobilität 50 Euro
- Mehrbedarf für Bekleidung 90 Euro

³Der Gesamtbetrag der pauschalierten zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt monatlich 660 Euro.

5.3 Höhe der Zuwendung

Der Festbetrag beträgt monatlich 600 Euro.

5.4 Dauer der Zuwendung

¹Das Stipendium kann nur einmalig beantragt werden und wird innerhalb der Regelstudienzeit des primärqualifizierenden Pflegestudiums ab dem zweiten Semester längstens für 36 Monate gewährt. ²Im Falle eines Urlaubssemesters ruhen die Leistungen bis zur Wiederaufnahme des regulären Studiums.

³Sollte die begrenzte Förderdauer von längstens 36 Monaten für den Zuwendungsempfänger zu besonderen Härten führen, beispielsweise bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten oder Kindererziehungs-/Pflegezeiten, kann diese Frist auf Antrag um maximal sechs Monate verlängert werden. ⁴Der Antrag muss vor Ablauf der Förderdauer bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. ⁵Die Anfertigung einer Bachelorarbeit nach Ablauf der Regelstudienzeit aus organisatorischen oder persönlichen Gründen begründet keinen Härtefall. ⁶Der Bewilligungszeitraum endet vorzeitig mit Einführung einer bundesweiten Regelung.

5.5 Anrechnung weiterer Einnahmen

¹Sozialleistungen nach § 68 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und werden auf die Fördersumme in voller Höhe angerechnet. ²Gegenüber Fördermöglichkeiten, die keine Sozialleistung darstellen, ist die Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund des staatlichen Interesses am Zuwendungsziel vorrangig anzuwenden. ³Einkünfte, die im Rahmen der hochschulischen Ausbildung während der Pflichtpraktika erzielt werden, sind auf die Fördersumme dieser Richtlinie in voller Höhe anzurechnen.